

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 39/07 B

L 11 AS 75/07 (Bayerisches LSG)
S 5 AS 780/06 (SG Bayreuth)

1.,
2.

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Arbeitsagentur Landkreis Bamberg,
Mannlehenweg 27, 96050 Bamberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger im Schriftsatz vom 13. April 2007 werden als unzulässig
verworfen.

Die weiteren Anträge der Kläger in den Schriftsätzen vom 13. und 22. April 2007 werden
abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben am 16. April 2007 mit Schriftsatz vom 13. April 2007 "sofortige Beschwerde nach § 177 SGG iVm § 17a Abs 4 Satz 4 GVG" eingelegt und beantragt, das Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) so lange auszusetzen, bis durch die 5. Kammer des Sozialgerichts Bayreuth (SG) rechtskräftig ein Urteil ergangen ist. Weiterhin haben sie beantragt, das Verfahren vor dem SG durch mündliche Verhandlung fortzusetzen und den für "Dienstag, den 17. März 2007, 10:15 Uhr" vor dem LSG anberaumten Erörterungstermin abzuladen bzw, falls dies nicht mehr möglich sein sollte, für gänzlich rechtsunwirksam zu erklären.
- 2 Mit weiterem Schriftsatz vom 22. April 2007 haben die Kläger überdies beantragt festzustellen, dass für das von ihnen geführte Beschwerdeverfahren kein Anwaltszwang bestehe.
- 3 Die von den Klägern eingelegten Rechtsbehelfe sind unstatthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Das LSG hat bislang keine Entscheidung erlassen, die nach § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden könnte. Die übrigen Anordnungen des Vorsitzenden im Berufungsverfahren vor dem LSG sind nicht mit einer Beschwerde an das BSG anfechtbar (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 172 RdNr 6).
- 4 Eine Befreiung von dem beim BSG herrschenden Vertretungszwang nach § 166 SGG ist im Gesetz nicht vorgesehen. Im übrigen geht der Feststellungsantrag der Kläger mangels Statthaf-tigkeit der Beschwerde fehl, sodass es auf den vor dem BSG bestehenden Vertretungszwang hier letztlich nicht ankommt.
- 5 Die Beschwerden der Kläger müssen somit schon aus den aufgeführten Gründen in entspre-chender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen und die übrigen Anträge der Klä-ger abgelehnt werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

